Begründung zum

Zweiten Thüringer Gesetz zur Anpassung des kommunalen Finanzausgleichs

A. Allgemeines

Die Verpflichtung des Landes nach Artikel 93 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen dafür zu sorgen, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können, begründet nach der Rechtsprechung des Thüringer Verfassungsgerichtshofs nicht nur die Verpflichtung zur Bereitstellung einer von der Finanzlage des Landes unabhängigen finanziellen Mindestausstattung, sondern darüber hinaus die Pflicht zur angemessenen Finanzausstattung der Kommunen (Urteil vom 21. Juni 2005, Az 28/03, Rn. 142f. und vom 2. November 2011, Az 13/10, Rn. 82).

Dabei ist der kommunale Finanzausgleich als Teil der Haushaltsplanung (vergleiche § 3 Abs. 4 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes – ThürFAG – vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10) in der jeweils geltenden Fassung) stets zukunftsbezogen. Diese Zukunftsbezogenheit verlangt, die Entwicklung allgemeiner Kostenfaktoren in den Blick zu nehmen und die getätigten Prognosen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Mit der Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes zum 1. Januar 2018 (GVBl. S. 5) wurde die Planungssicherheit der Kommunen verbessert, indem der Zeitraum zur Durchführung einer Revision der angemessenen Finanzausstattung und damit der Wirkung des Partnerschaftsgrundsatzes auf vier bzw. fünf Jahre (bei Doppelhaushalten) ausgedehnt wurde. Gleichzeitig wurde mit § 3 Abs. 6 ThürFAG eine kleine Revision der finanziellen Mindestausstattung gesondert ins Gesetz aufgenommen, um nach Ablauf des "halben" Revisionszeitraums zu gewährleisten, dass in dieser Zeit keine Unterschreitung der von Art. 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen geforderten finanziellen Mindestausstattung eintritt.

Die kleine Revision wurde anlässlich der parallelen Aufstellung des Landeshaushalts 2020 durchgeführt. Im Ergebnis konnte festgestellt werden, dass auf Basis des geltenden Partnerschaftsgrundsatzes zuzüglich der Zuweisungen nach § 3b ThürFAG keine Unterschreitung der finanziellen Mindestausstattung eintreten wird. Der Revisionsbericht wurde dem Beirat für kommunale Finanzen am 28. September 2018 im Entwurf vorgestellt und ist diesem Gesetzentwurf als Anlage 1 beigefügt.

Unabhängig davon, dass infolge der kleinen Revision keine Verpflichtung zur Anpassung der Höhe des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes festzustellen war, steht dieser Befund einer Erhöhung der Finanzausgleichsmasse nicht entgegen; insbesondere, wenn die Leistungsfähigkeit des Landes auf Grund konstant steigender Steuereinnahmen gegeben ist.

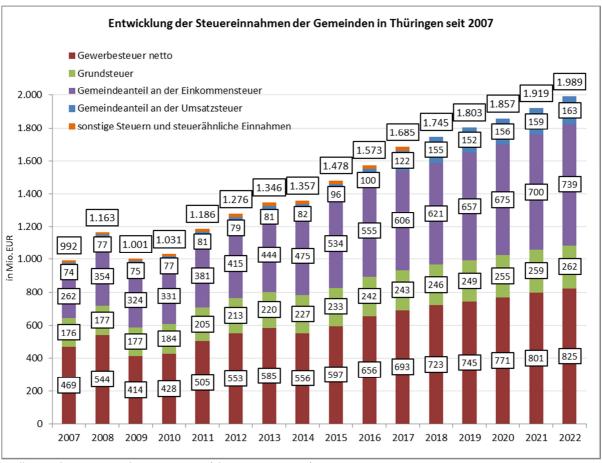
Das Investitionspaket der Jahre 2018 und 2019 in Höhe von je 100 Millionen Euro wurde von kommunaler Seite begrüßt und soll deshalb ab dem Jahr 2020 in den Kommunalen Finanzausgleich überführt und verstetigt werden. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass die Kommunen die entsprechenden Mittel weiterhin investiv einsetzen und eventuelle Aufwüchse im Verwaltungshaushalt aus Steuermehreinnahmen abdecken. Soweit dies ausnahmsweise nicht darstellbar ist, ermöglicht die Ausreichung über die nicht zweckgebundenen Schlüsselzuweisungen allerdings einen Ausgleich des Verwaltungshaushaltes als Voraussetzung für kommunale Investitionen, sei es aus nach dem Ausgleich verbleibenden Mehreinnahmen (z.B. als Eigenmittelanteil in Förderprogrammen) oder auch kreditfinanziert.

Des Weiteren sind verschiedene Anpassungen des Finanzausgleichsgesetzes, insbesondere eine Erhöhung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen infolge des Ergebnisses der kleinen Revision, die Fortführung der Kompensationsmittel wegen der Anpassung der Hauptansatzstaffel, die Anpassung der Verbundgrundlagen an den neu gestalteten Länderfinanzausgleich ab dem Jahr 2020 sowie verschiedene technische und redaktionelle Anpassungen erforderlich.

I. Allgemeine Finanzdaten der Kommunen

1. Wesentliche kommunale Einnahmen

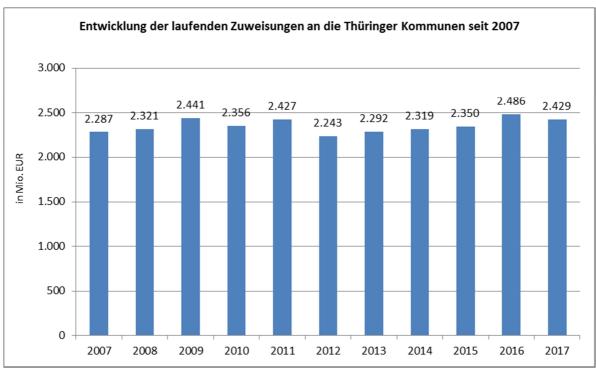
Die Entwicklung der kommunalen Steuereinnahmen wie auch die allgemeine Entwicklung der Steuereinnahmen zeigen eine positive Entwicklung:



Quelle: TLS, ab 2018 Steuerschätzung Mai 2018 (ohne sonstige Steuern)

Die Aufstellung zeigt, dass sich die Steuereinnahmen der Kommunen insbesondere seit dem Jahr 2009 positiv entwickelt haben und auch auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2018 weiterhin mit steigenden Steuereinnahmen der Kommunen in Thüringen zu rechnen ist.

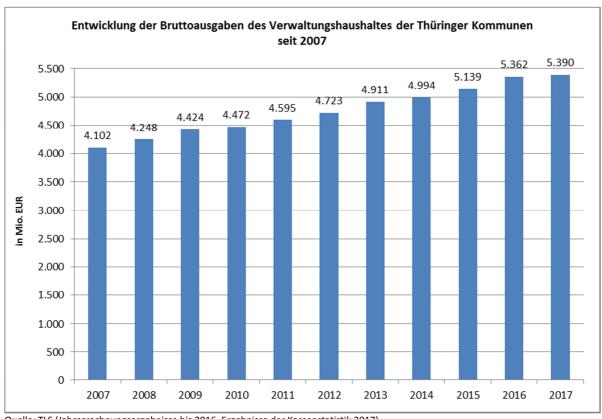
Dennoch sind die Thüringer Kommunen gleichwohl zur Absicherung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit in erheblichem Maße auf Zuweisungen des Landes angewiesen:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik 2017)

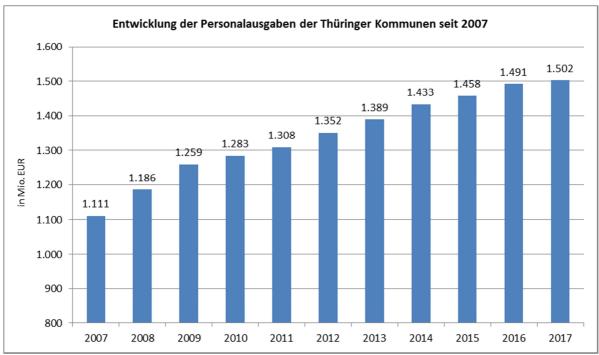
2. Wesentliche kommunale Ausgaben

Demgegenüber haben sich die Ausgaben der Kommunen in Thüringen in den Verwaltungshaushalten wie folgt entwickelt:



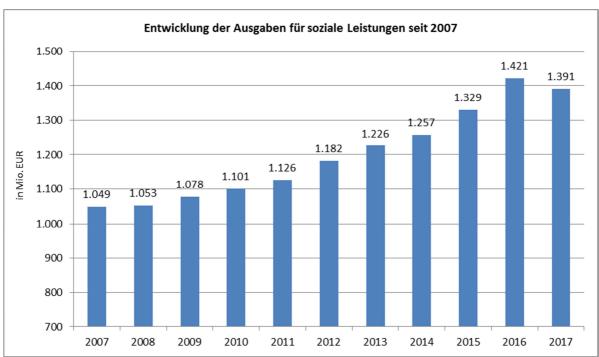
Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik 2017)

Als große Posten sind hier die Personalausgaben:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2017)

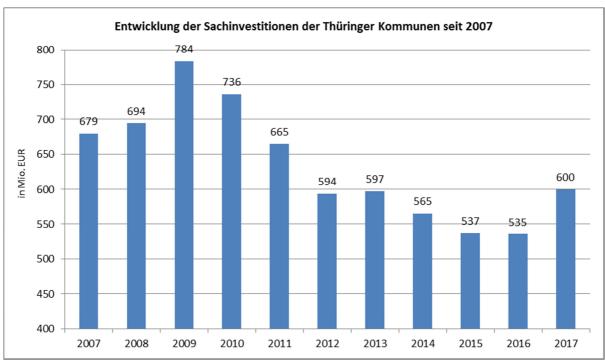
und die Ausgaben für soziale Leistungen:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2017)

hervorzuheben, die jeweils nicht als Block, sondern bezogen auf verschiedene Aufgabenbereiche in der Revision berücksichtigt wurden. Insoweit auffällig ist bei den Ausgaben für soziale Leistungen ein Rückgang von 2016 nach 2017.

Während die Ausgaben der Kommunen in Thüringen bei steigenden Haushaltsvolumina in den genannten Bereichen überwiegend gestiegen sind, sind die kommunalen Ausgaben für Sachinvestitionen seit dem Jahr 2009 deutlich zurückgegangen, allerdings konnte der Rückgang im Jahr 2016 gestoppt werden und für das Jahr 2017 ist wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Dieser beruht unter anderem auf verschiedenen Investitionsprogrammen von Bund und Land. Dies betrifft von Seiten des Bundes die Mittel zur energetischen Sanierung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz und von Seiten des Landes u.a. das Landesschulbauprogramm sowie Zuweisungen für spezifische Investitionsbereiche und Zuweisungen nach dem Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz.

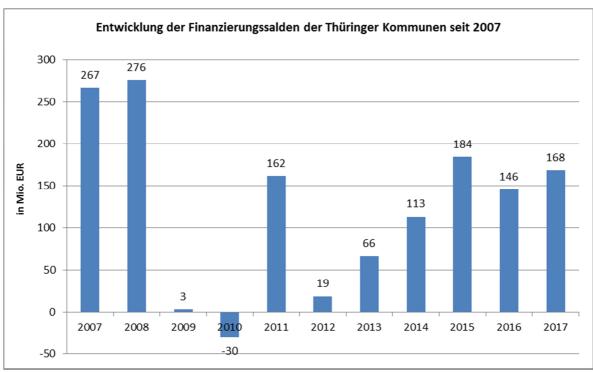


Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2017)

Zur Unterstützung der Investitionstätigkeit der Kommunen in Thüringen stellt das Land weiterhin in den Jahren 2017 und 2018 mit dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur vom 29. Juni 2017 (GVBI. S. 151) außerhalb der Finanzausgleichsmasse gesonderte Investitionsmittel bereit. Daneben stehen vom Bund zusätzliche Mittel für Investitionen in die Schulinfrastruktur der Kommunen in Thüringen in Höhe von 71 816 500 Euro zur Verfügung.

Auch vor dem Hintergrund der vielfältigen Förderprogramme des Landes ist es wichtig, wie vorgesehen, entsprechende Mittel ab 2020 dauerhaft in den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz zu überführen, da diese auch als kommunaler Eigenanteil zur Nutzung von Förderprogrammen eingesetzt werden können.

3. Finanzierungssalden

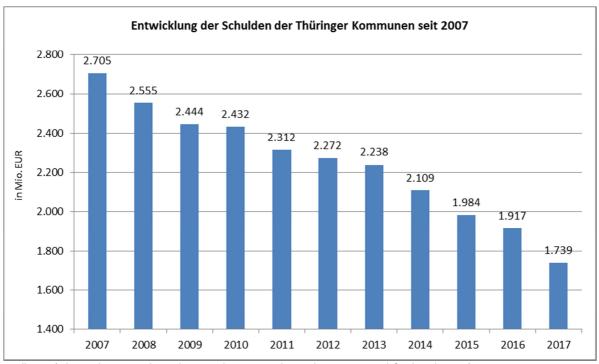


Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik 2017)

Der Vergleich der Finanzierungssalden zeigt, dass die Kommunen in Thüringen regelmäßig in der Lage sind, ihre finanziellen Verpflichtungen aus ihren Einnahmen zu decken.

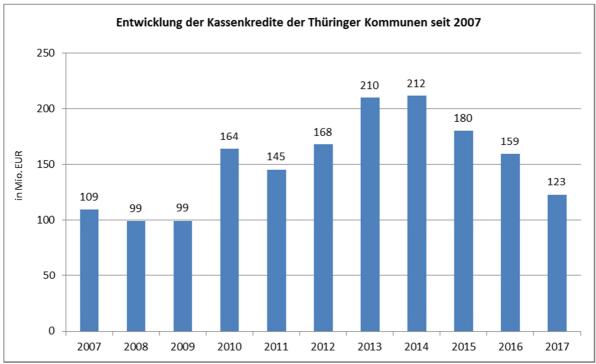
4. Verschuldung

Der Gesamtstand der Verschuldung der Kommunen in Thüringen konnte über die vergangenen Jahre kontinuierlich und insgesamt deutlich reduziert werden:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2017)

Auch bei separater Betrachtung der Kassenkredite ist ab dem Jahr 2015 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, der sich aktuell fortsetzt:



Quelle: TLS (Jahresrechnungsergebnisse bis zum Jahr 2016, Ergebnisse der Kassenstatistik für das Jahr 2017)

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstaben a) und b)

Zur Überführung des aktuellen Investitionsprogrammes von jeweils 100 Millionen Euro in den Jahren 2018 und 2019 (§§ 5 und 6 Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetz) ist eine Anpassung des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes erforderlich. Dabei kann zukünftig auf eine Zweckbindung verzichtet werden. Die Mittel sollen vielmehr als allgemeine nicht zweckgebundene Deckungsmittel in Form der finanzkraftabhängigen Schlüsselzuweisungen ausgereicht werden. Diese können z.B. als Kofinanzierung für Investitionsprogramme des Landes, des Bundes und der EU, aber eben auch im Verwaltungshaushalt eingesetzt werden. Diese Flexibilität greift auch eine kommunale Forderung anlässlich der Änderung des Thüringer Kommunalhaushaltssicherungsprogrammgesetzes im Jahr 2015 auf.

Da der neue Thüringer Partnerschaftsgrundsatz ab dem Jahr 2020 wirksam wird, konnte gleichzeitig der Aufschlag von 37,3 Millionen im Jahr 2020 bzw. 37,9 Mio. Euro ab dem Jahr 2021 nach Satz 4 in den Thüringer Partnerschaftsgrundsatz überführt werden. Hier wurde unmittelbar der höhere Wert des Jahres 2021 angesetzt, damit für die Kommunen keine Nachteile entstehen.

Auf Basis dieser Ausgangswerte wurde für das Jahr 2020 ein neuer kommunaler Anteil von 35,30 Prozent wie folgt ermittelt: Auf Basis der Mai-Steuerschätzung 2018 ergäbe sich für das Jahr 2020 bei Fortgeltung des aktuellen Partnerschaftsgrundsatzes eine FAG-Masse I von rund 1 671 Millionen Euro. Dieser Betrag wurde um insgesamt 137,9 Millionen Euro (37,9 Millionen Euro gem. § 3 Abs. 3a Satz 4 ThürFAG sowie 100 Millionen Euro aus der Verstetigung des Investitionsprogramms der Jahre 2018/19) erhöht, so dass für das Jahr 2020 von einer FAG-Masse I von rund 1 809 Millionen Euro auszugehen ist. Dies entspricht unter Einbeziehung der kommunalen Steuereinnahmen (Ist-Daten und Steuerschätzung vom Mai 2018) einem Anteil von 35,30 Prozent an den maßgeblichen Berechnungsgrundlagen nach § 3 ThürFAG. Der Anteilswert wurde auf zwei Nachkommastellen aufgerundet.

Zu Nummer 2

Mit der letzten Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes wurde die finanzwissenschaftlich erforderliche Anpassung der Hauptansatzstaffel in zwei Schritten vorgenommen. Um die Auswirkungen weiterhin abzufedern, wurde außerdem mit § 7a eine Kompensationsregelung für Verluste aus der Anpassung eingeführt, so dass größere Städte und Gemeinden von der neuen Hauptansatzstaffel profitieren konnten, ohne dass kleinere Gemeinden unmittelbare Verluste erfuhren. Hierzu wurden Mittel aus dem Stabilisierungsfonds eingesetzt.

Da die zweite Stufe der Anpassung des Hauptansatzes im Jahr 2020 greifen wird und die Mittel des Stabilisierungsfonds mit aktuell rund 49,2 Millionen Euro erneut über der Grenze des § 3 Abs. 4 Satz 7 ThürFAG liegen, soll die Kompensationsregelung des § 7a auch im Jahr 2020 fortgeführt werden, um den Übergang weiterhin abzufedern. Hierzu soll die Differenz zwischen einer Berechnung der Schlüsselzuweisungen bei Fortgeltung der Hauptansatzstaffel der Jahre 2018 und 2019 zur Berechnung anhand der Staffel des Jahres 2020 ausgeglichen werden. Weitere Anpassungen sind nicht er-

forderlich. Der erforderliche Finanzbedarf wird auf Basis der Daten des Jahres 2019 mit rund 8,67 Millionen Euro prognostiziert. Da hierbei jedoch die Änderungen des dritten Gemeindegebietsreformgesetzes noch nicht berücksichtigt sind, ist zu erwarten, dass ein Ansatz von 8 Millionen Euro sachgerecht ist, zumal die bisherigen gemeindlichen Neugliederungsmaßnahmen bereits eine deutliche Reduktion des Ansatzes aus 2018 bzw. 2019 (je 10 Millionen Euro) bewirkt haben. Der Haushaltsansatz soll in Höhe von fünf Millionen Euro dem Stabilisierungsfonds entnommen werden. Die Abrechnung des Titels erfolgt weiterhin über den Landesausgleichsstock.

Zu Nummer 3

Die Neufassung des § 8 Abs. 1 bringt keine inhaltliche Änderung, da lediglich die in den Jahren 2018 und 2019 geltende Hauptansatzstaffel ab dem Jahr 2020 gestrichen wird.

Zu Nummer 4

Zu Buchstaben a) und b)

Die Anpassung der Mehrbelastungsausgleichspauschalen und der Zuschläge für einzelne Aufgaben nach Absatz 1a ergibt sich infolge des Ergebnisses der kleinen Revision. Zur Ermittlung der neuen Pauschalen/Zuschläge wird auf den als Anlage 1 beigefügten Bericht Bezug genommen.

Im Hinblick auf die Einbringung des Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung des Landkreises Wartburgkreis und der kreisfreien Stadt Eisenach (Drs. 6/6170) wurden vorsorglich Große Kreisstädte in die Systematik des Mehrbelastungsausgleichs aufgenommen.

Zu Buchstabe c)

Die zu streichende Regelung ist obsolet. Bei einer Überführung spezialgesetzlicher Regelungen in den Mehrbelastungsausgleich bewirkt dies automatisch eine Erhöhung der FAG-Masse II, so dass kein Bedarf für die entsprechende Regelung mehr besteht.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Die bisherige Förderung der kommunalen Zusammenarbeit nach § 24 Absatz 2 Nummer 4 ThürFAG wird durch neue Fördertatbestände zur Dynamisierung der kommunalen Zusammenarbeit durch die Gemeinden und Landkreise ersetzt. Primäres Förderziel ist dabei nicht die Generierung von Einsparpotentialen, sondern die Erfüllung und Qualitätssicherung der kommunalen Aufgaben vor dem Hintergrund neuer Herausforderungen wie der Digitalisierung und der demografischen Entwicklung. Im Gesetzestext wird aber betont, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Umsetzung dieses Förderziels im Hinblick auf den Mitteleinsatz und das beabsichtigte Ergebnis stets zu berücksichtigen sind. Es kann auch die Erarbeitung von Gutachten zur Erschließung und Vorbereitung künftiger kommunaler Kooperationsmöglichkeiten gefördert werden.

Zuwendungsempfänger sind alle an der beabsichtigten neuen kommunalen Zusammenarbeit bzw. der Erarbeitung des Gutachtens beteiligten Gemeinden oder Landkreise. Diese können festlegen, dass nur einer der Beteiligten als Zuwendungsempfänger und Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde stellvertretend für alle tätig wird.

Die Förderung der freiwilligen kommunalen Zusammenarbeit zielt nicht auf die Ausweitung bestehender Kooperationen, sondern auf die Erschließung neuer Aufgabenfelder für die kommunale Zusammenarbeit und die Bildung neuer Kooperationen durch die Gemeinden und Landkreise.

Eine Förderung der kommunalen Zusammenarbeit in der Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit ist nicht ausgeschlossen.

Nicht gefördert wird die kommunale Zusammenarbeit in den Aufgabenbereichen, in denen für die Benutzung der betroffenen öffentlichen Einrichtung kommunale Abgaben nach den Regelungen des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erhoben werden, weil die Förderung der kommunalen Zusammenarbeit nicht unmittelbar darauf gerichtet ist, die Nutzer zusätzlich zu entlasten, sondern die Erfüllung und Qualitätssicherung der vielfältigen Aufgaben der Kommunen im Interesse der Nutzer vor dem Hintergrund der gestiegenen Erwartungen und Anforderungen weiterhin in vollem Umfang zu ermöglichen. Nicht gefördert wird daher zum Beispiel die freiwillige kommunale Zusammenarbeit im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung, der Abfallentsorgung, bei Kindergärten oder Museen etc.

Für die Höhe der Zuwendung für die geförderte kommunale Zusammenarbeit ist neben der Einwohnerzahl auch die regionale Bedeutung ausschlaggebend. Dabei bemisst sich die regionale Bedeutung auch nach Art, Umfang und Aufgabenbereich der kommunalen Zusammenarbeit. Die Zuwendung für die neue kommunale Zusammenarbeit der Gemeinden oder Landkreise wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Im Rahmen der Förderung der Gutachten haben die beteiligten Gemeinden oder Landkreise zunächst einen Eigenanteil an den Honorarkosten für die Erarbeitung der Gutachten in Höhe von 25 vom Hundert zu tragen, der nachträglich bis zu einer Höhe von 10.000 Euro vom Freistaat gefördert werden kann. Hierdurch soll ein Anreiz gesetzt werden, dass in möglichst vielen Fällen die Erarbeitung der Gutachten dazu führt, dass die Gemeinden und Landkreise anschließend in dem untersuchten Aufgabengebiet auch tatsächlich zusammen arbeiten. Auch die Zuwendung für ein Gutachten wird im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Im Übrigen finden für die Förderung die Vorschriften von § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung Anwendung.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Eine Ermächtigung für eine besondere Verwaltungsvorschrift ist unter den Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung, Verwaltungseffizienz und Praktikabilität entbehrlich und ist auch nicht erforderlich, um den ohnehin geltenden allgemeinen Haushaltsbestimmungen Geltung zu verschaffen.

Zu Nummer 6

Bei der Änderung handelt es sich um eine klarstellende Regelung, die für Gemeinden mit einer negativen Umlagegrundlage gegenüber dem Landkreis einen Zahlungsanspruch begründet. Ein neuer Zahlungstatbestand für die Landkreise und Ämter wird nicht eingeführt. Die Regelung der §§ 25ff. ThürFAG sind so angelegt, dass den Landkreisen durch die Kreisumlage eine verlässliche Finanzie-

rungsquelle erschlossen wurde. Als Bemessungsgrundlage dient nach § 25 Abs. 2 Absatz 2 ThürFAG die Steuerkraft der Gemeinde und die Schlüsselzuweisung im Durchschnitt des vorvergangenen Jahres sowie der zwei davor liegenden Jahre. Von dieser Bemessungsgrundlage werden entsprechend gemittelte Finanzausgleichsumlagen bei abundanten Gemeinden abgezogen. Für jedes Kalenderjahr werden die Umlagegrundlagen nach § 25 ThürFAG neu festgesetzt. Auf Grundlage dieser Festsetzungen erheben die Landkreise von den Gemeinden, unter Anwendung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Kreisumlagesatzes, eine Kreisumlage. Die Steuerkraft von Gemeinden unterliegt insbesondere bei kleinen Gemeinden mit wenigen Gewerbesteuerzahlern hohen Schwankungen. Diese Schwankungen sind der regelmäßigen Vorläufigkeit bei der Veranlagung von Gewerbebetrieben zur Gewerbesteuer geschuldet. Kommt es zur Korrektur von Steuermessbescheiden durch die Finanzverwaltung müssen die Kommunen gegebenenfalls auch bereits erhaltene Gewerbesteuereinnahmen im entsprechenden Maß zurückerstatten. In diesen Fällen können Steuerrückzahlungen die gesamten Einzahlungen aus der jeweiligen Realsteuerart übersteigen, so dass diese Steuerkraftzahl negativ wird. In Einzelfällen kann der Rückzahlungsbetrag so hoch sein, dass insgesamt eine negative Steuerkraft festgesetzt wird. Hat die Gemeinde zugleich nur geringe oder keine Schlüsselzuweisungen im maßgeblichen Zeitraum erhalten, kommt es zudem zur Festsetzung einer negativen Kreisumlagegrundlage. Diese Festsetzung ist folgerichtig, da die von der Gemeinde nunmehr an den Steuerzahler erstatteten Steuereinnahmen in den Vorjahren bereits durch eine Kreisumlage belastet wurden. Zu berücksichtigen ist, dass sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden, die sich in der Kreisumlagegrundlage widerspiegelt, für den Landkreis zugleich die Schlüsselzuweisungen nach § 15 ThürFAG verändern. Der Landkreis erhält zur Kompensation der geringeren (im Einzelfall gegebenenfalls auch negativen) Finanzkraft seiner Gemeinden höhere Schlüsselzuweisungen. Der Zahlungsanspruch der Gemeinde errechnet sich aus der Multiplikation der negativen Umlagekraftmesszahl mit dem für das Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung des Landkreises festgesetzten Kreisumlagesatz. Eine rückwirkende Änderung bereits in Vorjahren bestandskräftig festgesetzter Kreisumlagegrundlagen erfolgt weiterhin nicht.

Zu Nummer 7

Für die Zweckbindung bei der Vereinnahmung der Schulumlage fehlt es an einem sachlichen Grund. Soweit in einem Landkreis keine Schulumlage erhoben wird, wird der Aufwand des Landkreises als Schulträger wie für jede andere Aufgabe auch über die Kreisumlage finanziert, welche nicht zweckgebunden vereinnahmt wird. Es ist nicht ersichtlich, warum dieser Grundsatz bei einer gesonderten Abrechnung über die Schulumlage anders behandelt werden sollte. Die Zweckbindung in § 28 Abs. 2 Satz 2 ist daher zu streichen.

Zu Nummer 8

Sinn der zeitlichen Begrenzung in § 32 Abs. 1 Satz 2 ist die Schaffung von Klarheit, sowohl für die einzelne Kommune als auch die Gesamtheit der Kommunen.

Nach Ablauf des Regelzeitraumes von drei Jahren ist zu erwarten, dass berichtigungswürdige Abweichungen nicht mehr in finanziell signifikantem Ausmaß vorliegen und daher aus Gründen der Rechtssicherheit sowie der Verfahrenseffizienz hinzunehmen sind. Die bisherige Regelung bringt dies insoweit nicht klar zum Ausdruck, als jede unrichtige Angabe auch ohne zeitliche Beschränkung zur Berichtigung führen würde und z.B. jede Anpassung der Kinderzahlen auf Grund des Nebenansatzes in § 9 Abs. 2 zu einer Anpassung führen würde, soweit diese auf unrichtigen Angaben beruht. Eine Durchbrechung des Bestandsschutzes ist jedoch mit zunehmender zeitlicher Distanz nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um vorsätzlich falsche Angaben handelte, was mit der Änderung klargestellt werden soll.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Die vorgesehene Neufassung des Absatz 1 wird auf Grund der Neuordnung des Länderfinanzausgleiches zum 1. Januar 2020 erforderlich. Sie bildet die Änderungen in § 11 Finanzausgleichsgesetz ab und passt somit die veränderten Einnahmegrundlagen des Landes für den Finanzausgleich an.

Zu Nummer 2

Da zur Ermittlung der Finanzausgleichsmasse auf die durchschnittlichen Einnahmen der drei dem Finanzausgleichsjahr vorangegangenen Jahre abgestellt wird, erlangt die Neuordnung des Länderfinanzausgleichs erstmals für das Finanzausgleichsjahr 2021 Bedeutung. Artikel 3 sieht daher vor, dass die entsprechenden Regelungen in Absatz 1 und Absatz 3a zum 1. Januar 2021 in Kraft treten. Da ab diesem Zeitpunkt jedoch zuerst die Landeseinnahmen eines Jahres von der Neuordnung betroffen sind, stellt die Neufassung des Absatz 3a sicher, dass für die weiterhin einzubeziehenden Jahre bis 2019 die bis zum 31. Dezember 2019 geltende Fassung des § 3 Abs. 1 zur Ermittlung der maßgeblichen Einnahmen des Landes anzuwenden ist.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Der Großteil der Änderungen soll nach Absatz 1 zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Die Anpassung des § 24 ist hingegen unmittelbar erforderlich, damit entsprechende Anträge bereits im Jahr 2019 gestellt werden können, weshalb Absatz 2 hierfür eine abweichende Regelung trifft.

Die Anpassung der Verbundgrundlagen und der Regelung zur Bestimmung der FAG-Masse I in Artikel 2 erlangen erst für das Finanzausgleichsjahr 2021 Bedeutung und treten deshalb entsprechend später in Kraft. Zur Erhöhung der Planungssicherheit für Land und Kommunen soll diese Regelung jedoch bereits mit diesem Gesetz beschlossen werden.